

Satzung der Stadt Hohnstein über die Gebühren für die außerunterrichtliche Nutzung der Turnhalle (Turnhallennutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21 April 1993 in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 27.11.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Soweit die Turnhallen nicht vom Schulträger der Grundschule Hohnstein bzw. der Mittelschule Ehrenberg für schulische Zwecke benötigt werden, gestattet die Stadt Hohnstein die Nutzung der Turnhalle für den Freizeitsport. Die Stadt kann auch eine vorübergehende nichtsportliche Nutzung der Halle zulassen, soweit die Nutzung im Interesse der Stadt liegt. Im Interesse der Stadt können vor allem Veranstaltungen der örtlichen Vereine liegen.

§ 2

Die Stadt kann vereinbarte regelmäßige Nutzung jederzeit aussetzen, wenn dies aufgrund schulischer Veranstaltungen geboten erscheint, aufgrund anderer Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 3

Die Stadt Hohnstein erhebt für die außerunterrichtliche Nutzung der Turnhalle Gebühren.

§ 4

Jede Sportgruppe die, oder sonstiger Nutzer, der die Halle nutzen möchte, hat mit der Stadt einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag kann unter anderem Regelungen zur Ordnung und Reinigung der Turnhalle, zum Umgang mit dem Hallenschlüssel sowie Nutzungsbeschränkungen enthalten. Regelungen nach Satz 2 können auch durch eine Hausordnung getroffen werden.

§ 5

Die Nutzungsgebühr ist aus der Gebührenordnung zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühr wird am Tag nach der Nutzung fällig, wenn nicht im Nutzungsvertrag eine andere Regelung vereinbart wird.

§ 6

Die Gebühr ist für den vereinbarten Zeitraum auch dann fällig, wenn die Nutzung aus Gründen, die nicht die Stadt zu vertreten hat, nicht erfolgt.

§ 7

Der Bürgermeister kann wegen besonderem Förderinteresse oder aus sonstigem wichtigen Grund die Gebühren erlassen oder ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung entsteht daraus nicht.

§ 8

Gebührensschuldner ist, wer im Auftrag der Sportgruppe oder des sonstigen Nutzers den Vertrag mit der Stadt abschließt.

Sportgruppen und sonstige Nutzer haben sich selbst gegen Schäden, welche durch die Nutzung zugezogen werden könnten und solche, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, zu versichern. Die Stadt tritt für Schäden an Eigentum Dritter nicht ein.

Für entstandene Schäden durch die Nutzung haftet der Nutzer.

§ 9

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: *Satzung vom 17.01.96, Nutzung der Turnhalle Ehrenberg*
Satzung vom 31.03.92, Nutzung der Turnhalle Hohnstein
Satzung vom 30.11.00,

Hohnstein, 27.11.2002

Lasch

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Gebührenordnung zur Turnhallensatzung vom 27.11.2002 – Gültig ab 01.01.2002

	Eigene Sportvereine u. deren Mitglieder		Fremdnutzer oder private Personen	
	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Turnhalle Hohnstein				
1. Stunde	2,50 Euro	5,15 Euro	12,80 Euro	20,50 Euro
Je weitere Stunde	1,50 Euro	2,60 Euro	2,60 Euro	5,20 Euro
Versammlungsräume			20,00 Euro	30,00 Euro
Turnhalle Ehrenb.				
1. Stunde	1,50 Euro	2,60 Euro	5,20 Euro	10,30 Euro
Je weitere Stunde	1,00 Euro	1,55 Euro	1,60 Euro	2,60 Euro